

Vorwort

Nachdem die 12. Auflage des Leipziger Kommentars unmittelbar vor ihrem Abschluss steht, geht der Großkommentar in die nächste Runde, wobei der vorliegende Band 3 (§§ 32–37 StGB) den Auftakt der 13. Auflage bildet. Der Start der Neuauflage ist dringend geboten, um die Kommentierung auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft zu bringen. Dass Kommentare dieses Formats, auch wenn sie nicht in kurzen Abständen erscheinen, weiterhin eine Berechtigung haben, zeigt nicht zuletzt die in Praxis und Wissenschaft anhaltende rege Auseinandersetzung mit den im Kommentar vertretenen Thesen sowie ein Blick in die Fußnoten vieler Judikate und literarischer Fachbeiträge.

Der vorliegende 3. Band umfasst den 4. und 5. Titel des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs und somit die dogmatisch wesentlichen und zugleich praxisrelevanten Teile Notwehr und Notstand. Gerade in der Unrechts- und Schuldlehre hat sich viel getan – zwar nicht in Form von Gesetzesänderungen im StGB, aber doch in der dogmatischen Auseinandersetzung um die sachgerechte Lösung zum Teil auch neuer Phänomene. So waren erstmals die Knabenbeschneidung und die Prozeduralisierung (als möglicher Unrechtsausschlussgrund) ebenso zu behandeln wie die Konsequenzen verschiedener arzt- und betreuungsrechtlicher Entwicklungen in der strafrechtlichen Einwilligungsdogmatik (Stichwörter: Patientenrechtegesetz, Sterbehilfe, hypothetische Einwilligung). Selbst das teilweise autonome Fahren hat in der vollständig neuen Kommentierung des § 35 StGB seine Spuren hinterlassen.

Mehrere namenhafte Autoren der 12. Auflage wirken nicht mehr mit. Im 3. Band der 13. Auflage ist Joachim Häger, der leider im Jahre 2008 verstorben ist, nicht mehr dabei. Ihm gilt für seine frühere Mitarbeit, die auch in der nun vorliegenden Bearbeitung noch fortwirkt, der aufrichtige Dank des Verlags und der Herausgeber. An seine Stelle ist Andreas Grube getreten.

Unbeschadet des bandübergreifenden Ziels des Leipziger Kommentars, den gegenwärtigen Stand der rechtlichen Probleme des Strafrechts erschöpfend darzustellen, gilt für den vorliegenden 3. Band wie für den Gesamtkommentar, dass jede Autorin und jeder Autor die wissenschaftliche Verantwortung für die von ihr bzw. ihm bearbeiteten Erläuterungen trägt. Angesichts der zunehmenden Flut von Veröffentlichungen, Gesetzesinitiativen und Reformvorhaben ist es allerdings kaum noch möglich, in allen Bereichen und für alle Verästelungen den Grundsatz der vollständigen Dokumentation des Materials uneingeschränkt zu erfüllen. Es steht daher in der individuellen Verantwortung der Autorin oder des Autors, ob sie/er eine Auswahl vornimmt und nach welchen Kriterien diese getroffen wird. Der Tendenz nach werden insbesondere bei Kommentaren und Lehrbüchern nicht sämtliche, sondern nur die prägenden und/oder repräsentativen Werke und Äußerungen angeführt. Eine gewisse Vollständigkeit strebt nur das Literaturverzeichnis an.

Der hiermit vorgelegte Band hat durchweg den Bearbeitungsstand von September 2018. Teilweise konnte auch noch später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden.

Hamburg, im April 2019

Thomas Rönnau